

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 30.07.2008 betreffend die Sammlung und Abfuhr von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen [Haus- und Sperrmüll] im Stadtgebiet von Villach sowie die Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren.

Gemäß § 24 iVm § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl.Nr. 22/2005, wird verordnet:

### **§ 1 Einrichtung der Sammlung und Abfuhr**

Die Gemeinde ist gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im gesamten Gemeindegebiet zu sorgen. Zur Besorgung dieser Aufgabe hat die Stadt Villach eine Müllabfuhr eingerichtet.

### **§ 2 Begriffsdefinition Haus- und Sperrmüll**

(1) Als Hausmüll (§ 2 Abs 2 lit a K-AWO 2004) im Sinne der Abfuhrverordnung gelten

a) alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen;

b) nicht gefährliche Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

aa) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,

bb) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und

cc) ihre Erfassung durch das ortsübliche Sammelsystem möglich ist.

(2) Als Sperrmüll (§ 2 Abs 2 lit. b K-AWO 2004) im Sinne der Abfuhrverordnung gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

### **§ 3 Sammlung und Abfuhr von Hausmüll**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die Abfuhr von Hausmüll erfolgt entweder wöchentlich oder vierzehntägig oder vierwöchig, im Bedarfsfall mehrmals wöchentlich.

#### **§ 4 Müllbehälter**

(1) Im Gebiet der Stadt Villach werden für die Sammlung des Hausmülls auf bebauten Grundstücken Müllbehälter, die von der Stadt Villach bereit gestellt werden, zur Aufstellung gebracht. Die Aufstellung erfolgt durch die Organe der Entsorgung.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die von der Stadt bereitgestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus § 5 der Verordnung unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine und die Müllbehältergröße.

(3) Als Bereitstellungsart für eine Entleerung gilt grundsätzlich der Aufstellungsort. Dieser ist so festzulegen, dass die leichte Zugänglichkeit für Organe der Entsorgung jederzeit gewährleistet ist.

(4) Die Müllbehälter sind von den Eigentümern der bebauten Grundstücke bzw. den Nutzungsberechtigten in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(5) Die Müllsammelbehälter sind vom Grundeigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen Rechnung getragen wird.

(6) Das Einbringen anderer Abfälle als Hausmüll und das Einbringen heißer Abfälle in die Abfallbehälter ist verboten.

#### **§ 5 Anzahl und Größe der Müllbehälter, Abfuhr**

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für jedes bebaute Grundstück im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen oder entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.

(2) Der ortsübliche Anfall je meldebehördlich mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person beträgt mindestens 12 Liter Abfall pro Woche.

(3) Soweit im Einzelfall eine Überfüllung der Müllbehälter nicht gegeben ist, wird für die Entsorgung des anfallenden Mülls für bis zu zwei in einem Haushalt lebenden, mit Hauptwohnsitz meldebehördlich gemeldete Personen, die Aufstellung eines 120 lt. Kunststoffmüllbehälters bei vierwöchiger Entleerung vorgeschrieben.

(4) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum, darf in keinem Fall unterschritten werden. Bei Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, deren Abfälle Hausmüll im Sinne von § 2 Abs 1 lit b. der Verordnung darstellen, darf die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück nicht unterschritten werden.

(5) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- 60 lt. Müllsäcke
- 120 lt. Kunststoffmüllbehälter
- 240 lt. Kunststoffmüllbehälter
- 1100 lt. Großraummüllbehälter

(6) Müllsäcke gelten als Müllbehälter, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

(7) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 . Abs. 3 der K-AWO 2004 über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

## **§ 6 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll**

Für das gesamte Stadtgebiet wird eine Sperrmüllentsorgung in Form einer zentralen Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum) eingerichtet.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Sperrmüllabfuhr über Anforderung vom Grundstück des Eigentümers des bebauten Grundstückes.

Die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zur Gänze zu ersetzen.

## **§ 7 Bescheidmäßige Festsetzung**

Bestehen berechtigte Zweifel, ob für ein bebautes Grundstück unter Berücksichtigung des Müllanfalls ein über die Vorschrift des § 5 dieser Verordnung hinausgehendes Erfordernis besteht, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Größe und Zahl der Müllbehälter unter Bedachtnahme auf den Bedarf und das ortsübliche Sammelsystem mit Bescheid festzusetzen.

## **§ 8 Gebührevorschreibung**

(1) Für die aufgestellten und zu entsorgenden Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet. Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Verordnung (Abfallgebührenverordnung der Stadt Villach) festgelegt.

(2) Ist ein bebautes Grundstück zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, ist spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen worden ist. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 8. April 2008 vorgenehmigte Abfuhrverordnung außer Kraft.

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter